## Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Referat Kraftfahrzeugzulassung



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten III B 25 WiG Dienstgebäude Ferdinand-Schultze-Str. 55 13048 Berlin

Durch die Anerkennungsbehörde auszufüllen: Antrag eingegangen am:
Anerkennung erteilt am:
Zugewiesene Kennnummer:

## **Antrag**

auf Anerkennung von Werkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 in Verbindung mit der Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO \*)

1.	Name und Sitz des Antragstellers: (Firmenstempel, Telefonnummer und Ansprechpartner)	
1.1	Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird (Zweigstelle/Nebenbetrieb ein Antragsformular): (bei Abweichung zu Nr. 1: Firmenstempel, Telefonnummer und ggf. Ansprechpartner)	
1.2	Der Betrieb ist in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen.	ja / neir □ □
	Die Eintragung ist erfolgt mit dem Handwerk:  - Kfz-Mechaniker  - Kfz-Elektriker  - Kfz-Techniker  - Karosserie- und Fahrzeugbauer  - Metallbauer, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau  - Landmaschinenmechaniker	
	- Sonstiges:	

ja / nein

Die Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer

über die Eintragung des Antragstellers in die Handwerksrolle

-	<ul> <li>dass der Antragsteller selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllen, die zur Behebung der bei der SP festgestellten Mängel erforderlich sind,</li> </ul>					
ist	t beigefügt.					
	(Falls kein Eintrag in der Handwerksrolle Ein Auszug aus dem Handelsreg				ja / ı □	nein
1.3	Das Führungszeugnis der/des Ar son/en nach den Vorschriften des die Anerkennung zuständigen St	s Bundeszentralregisterge			ja / ı □	nein
1.4	Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, weist dieses nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.					
- E	rklärung beigefügt.				ja / ı □	nein
-	Nachweis über eine Haftpflichtv beigefügt (mind. 2 Mio Euro für P	•	<u> </u>			
1.5	Der Antragsteller stellt das Land Berlin von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.					
- E	rklärung beigefügt.				ja / ı □	nein
-	- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.					
2.	Verantwortliches Personal **)					
2.1	Namen der für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen: (hier nur die Kfz-Meister bzw. Ing. eintragen)					
	Name, Vorname	Auszug aus dem Ver- kehrszentralregister beigefügt	Führungszeugnis beigefügt	Eigenhändi schr		ter-
		ja / nein	ja / nein			
		_/_	_/_			
		_/_	□/□			
		_/_	_/_			
		_/_	_/_			
		_/_	_/_			

2.2	Nachweis der Qualifikation nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO und Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO.  Nachweise sind beigefügt. (hier nur die Kfz- Meister bzw. Ing. eintragen)					
	Name, Vorname	Qualifikation	Erstschulung	Wiederho- lungsschulun g	Datum der Schulung	
3.	Anerkennungsrichtlinie).  Andere zur Durchführung der (hier die Fachkräfte - z.B. die Kfz-Mecha	SP eingesetzte Fach	nkräfte **)			
	Nachweis der Qualifikation nach der Schulungsstätte/n nach Num Nachweise sind beigefügt.	h Nummer 2.4 Anlag			g/en	
	Name, Vorname	Qualifikation	Erstschulung	Wiederho- lungsschulun g	Datum der Schulung	
4. Fa	hrerlaubnis (Eine der o.g. verantwortlichen Persrichtlinie im Besitz einer gültigen FE  Name der Person:  Erklärung Ich bestätige, dass ich im Besitz dass zur Zeit kein Fahrverbot be	der Klasse C/CE sein.)				
	(Unterschrift der o.g. Person)		(Datum)		_	

SP 02 Antrag SP-Werkstätten, Stand 07/2012

4.1 Di	ie Kopie des gültigen Führerscheins der u.g. verantwortlichen Person bzw. Fachkraft ist beigefügt.	ja / neir □ / □
5.	Beauftragter der anerkannten SP-Werkstatt (aW)	
5.1	Die Leitung der aW benennt einen Beauftragten (aWB), der im Unternehmen mit der Überwachung aller Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Qualität beauftragt ist.	
	Namen der als aWB im Unternehmen benannten Person:	
6.	Beschränkung der Anerkennung	in / noin
6.1	Die Anerkennung soll unbeschränkt erteilt werden.	ja / nein □ / □
6.2	Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an folgenden Fahrzeug- arten/Fahrzeugtypen beschränkt werden:	ja / nein □ / □
6.3	Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller beschränkt werden:	_/_
7. <b>V</b> oi	rhandene Voraussetzungen	vorhanden ja / nein
7.1	Ausstattung und bauliche Gegebenheiten der SP-Werkstatt nach Anlage VIIId StVZO	
7.1.1	Grundstück / Bauliche Anforderungen Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann	_/_
7.1.2	Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglich- keit sowie mit Einrichtungen zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	
7.1.3	Ortsfester Bremsprüfstand 1) Stückprüfung gültig bis (Stückprüfungsprotokoll ist beizufügen)	
7.1.4	Schreibendes Bremsmessgerät <sup>2)</sup> Fabrikat:	_/_
7.1.5		_/_
	Manometer geeicht bis	
7.1.6	Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung Betriebsdruck bar	

7.1.7	Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen <sup>4)</sup>	vorhander ja / neir /
7.1.8	Mess- und Prüfgeräte	
- -	zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile <sup>5)</sup> zur Prüfung des Luftpressers <sup>5)</sup>	/ /
7.1.9 S	Stoppuhr	/
7.1.10 - - - -	Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung <sup>6)</sup> Zugsattelzapfen <sup>6)</sup> Sattelkupplungen <sup>6)</sup> Kupplungskugeln	
7.1.11	Messgerät zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG <sup>7)</sup>	_/_
7.1.12	Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	/
7.1.13	Einrichtungen für die Systemdatenprüfung und/oder Prüfungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle <sup>8)</sup>	
7.1.14	Fußkraftmessgerät (Bremsanlagen) 9)	_/_
7.2 Ein	schlägige Vorschriften	
7.2.1	Für die SP einschlägige Vorschriften der StVZO und die dazugehörigen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:	
	• StVZO	/
	SP-Richtlinie (Durchführungsrichtlinie)	_/_
	Anerkennungsrichtlinie	/
	SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie	_/_
7.2.2 \	Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, wenn sie von den Berufsorganisationen oder den Innungsverbänden herausgegeben werden	_/_
7.2.3	Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind	_/_

0	$\neg$	kum		4-4	
$\sim$		KIIII	1611	1211	()[

Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO i.V.m. Nummer 3.4.1 der SP-	ja / nein
Anerkennungsrichtlinie ist beigefügt.	$\square$ / $\square$
(Hinweis: Entsprechende Vordrucke sind z.B. bei der Kfz-Innung erhältlich)	

## **Hinweise zur Dokumentation:**

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- · zum Beauftragten (SPB) der anerkannten Werkstatt
- zu den mit SP befassten verantwortlichen Personen und Fachkräften
- zur Qualifikation und Weiterbildung der mit SP befassten Mitarbeiter
- zu den durchgeführten und geplanten SP-Schulungsmaßnahmen
- zur vorgeschriebenen Beschaffenheit und Ausstattung der Betriebsstätte
- zu internen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Qualität bei der Durchführung und Dokumentation der SP
- zu den getroffenen Maßnahmen gegen Diebstahl und Missbrauch der SP-Prüfmarken und der SP-Prüfprotokolle

## 9. Hinweis gemäß § 25 des Berliner Datenschutzgesetzes:

Die im Rahmen des Antragsverfahrens erfragten personenbezogenen Daten werden in dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin elektronisch gespeichert. Diese Daten werden gemäß § 1 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 29 StVZO sowie Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO erhoben und ausschließlich zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der beantragten amtlichen Anerkennung verwendet. Sie sind entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 1. November 1990 (GVBI. S. 2216) in der derzeit gültigen Fassung vor Missbrauch geschützt.

Ich bestätige mit meiner nachstehenden Antragsunterschrift, dass ich den vorstehenden Hinweis gemäß Berliner Datenschutzgesetz allen im Rahmen der beantragten amtlichen Anerkennung betroffenen Personen zur Kenntnis geben werde. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die nach erstmaliger Anerkennung neu in die Anerkennungsurkunde aufgenommen werden.

	nungsurkunde aufgenommen wei	<u> </u>	
10.	Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zungen betreffen, der Anerken		
Ort:	,	den	
Name,	Vorname der/des Antragsteller/s		
Unte	erschrift der/des Antragsteller/s		

- \*) Bitte den Antrag in zweifacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen versehen einreichen.
- \*\*) Angaben zu weiterem Personal (vgl. Nrn. 2 und 3 des Antrages) ggf. auf einem gesonderten Beiblatt einreichen.
- Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit V
   <sub>max./zul.</sub> 40 km/h geprüft werden oder die nicht auf einem
   Bremsprüfstand geprüft werden können
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmessgerät nicht erforderlich ist
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden
- 5) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden
- 6) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 22 Fahrgastplätzen untersucht/geprüft werden
- 8) Ausstattung nur für die Prüfung über die elektronische Schnittstelle erforderlich
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Einrichtungen für die Systemdatenprüfung und/oder Prüfungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle nicht vorhanden sind